



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 27/2016
26. August 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Erneute Bekanntmachung mit Rückwirkung zum 06.07.2016 über den Erlass der Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Rauer Werth 4, Wuppertal Barmen	2
• Erneute Bekanntmachung mit Rückwirkung zum 11.07.2016 über den Erlass der Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Rauer Werth 4, Wuppertal Barmen	6
• Erneute Bekanntmachung mit Rückwirkung zum 20.07.2016 über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Westring 320, Wuppertal-Vohwinkel	10
• Erneute Bekanntmachung mit Rückwirkung zum 17.08.2016 über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Hatzfelder Straße 10, Wuppertal Barmen	13

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Erneute Bekanntmachung mit Rückwirkung zum 06.07.2016 über den Erlass der Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Rauer Werth 4, Wuppertal Barmen

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Rauer Werth 4, Wuppertal Barmen vom 05.07.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 04.07.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Baubauungsplanes 1208 – Berliner Straße/Rauer Werth für den die Stadt Wuppertal die Aufstellung am 12.07.2014 beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre sind folgende Grundstücke an der Berliner Straße / Rauer Werth in Wuppertal-Barmen betroffen:

Gemarkung Barmen

Flur:	96
Flurstücke:	79, 97, 96, 39/13
Flur:	97
Flurstück:	84

(2) Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.

b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.

c) Unterhaltungsarbeiten und

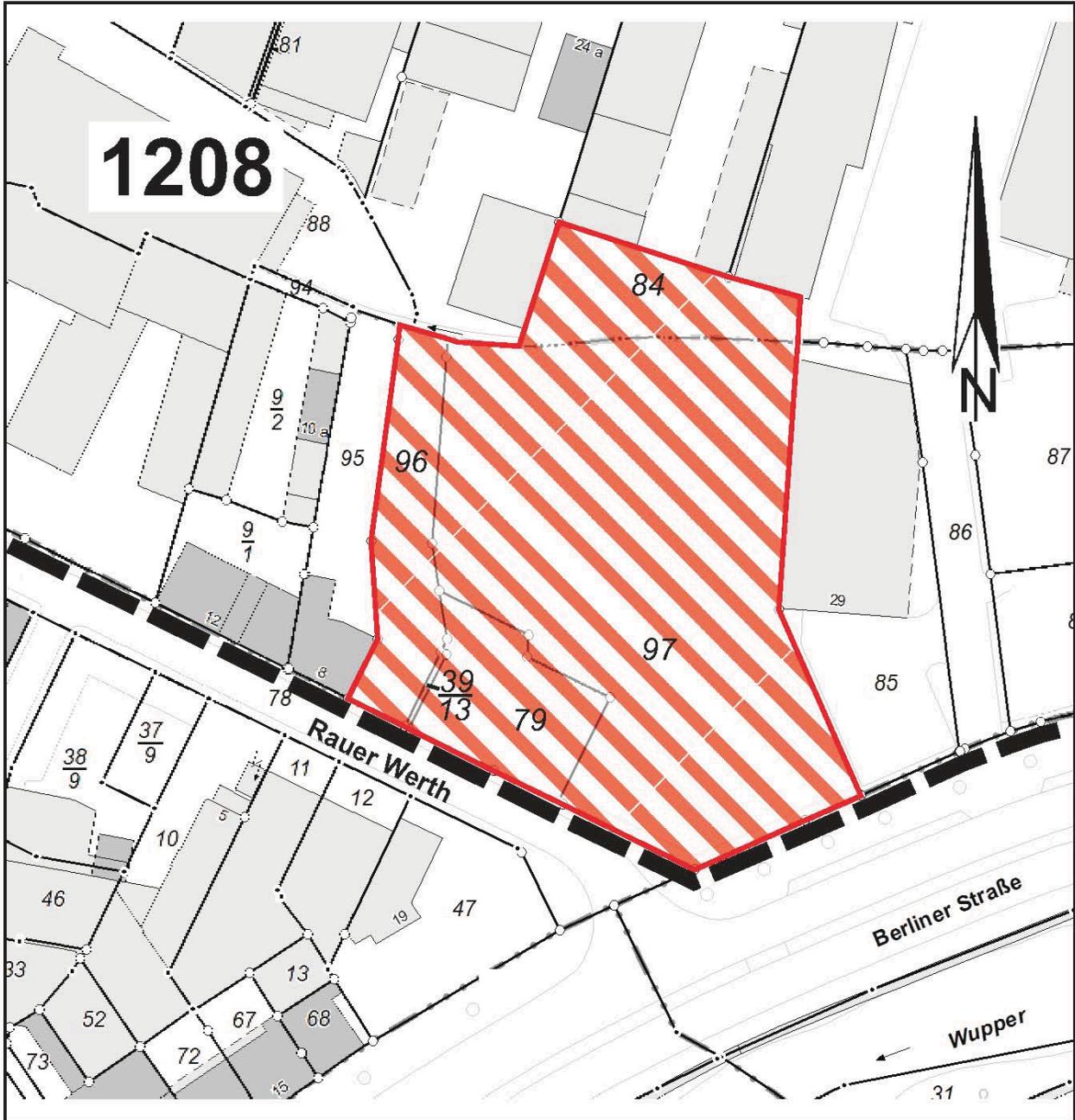
d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Sie tritt sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, wobei auf die Zweijahresfrist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen ist.

Lageplan zur Veränderungssperre



Bebauungsplan 1208 - Berliner Straße / Rauer Werth -

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Rauer Werth 4
in Wuppertal-Barmen

Gemarkung Barmen
Flur 96, Flurstücke 39/13, 79, 96, 97

Gemarkung Barmen
Flur 97, Flurstück 84



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1208

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.07.2016 beschlossen hat, wird hiermit erneut mit Rückwirkung zum 06.07.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 26.08.2016

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung mit Rückwirkung zum 11.07.2016 über den Erlass der Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Rauer Werth 4, Wuppertal Barmen

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Rauer Werth 4, Wuppertal Barmen vom 11.07.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), hat die Stadt Wuppertal am 11.07.2016 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung folgende Satzung erlassen:

§1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Baubauungsplanes 1208 – Berliner Straße/Rauer Werth – für den die Stadt Wuppertal die Aufstellung am 30.06.2014 beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§2

(1) Von der Veränderungssperre sind folgende Grundstücke an der Berliner Straße / Rauer Werth in Wuppertal-Barmen betroffen:

Gemarkung: Barmen

Flur:	96
Flurstücke:	79, 97, 96, 39/13
Flur:	97
Flurstück:	84

(2) Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

§3

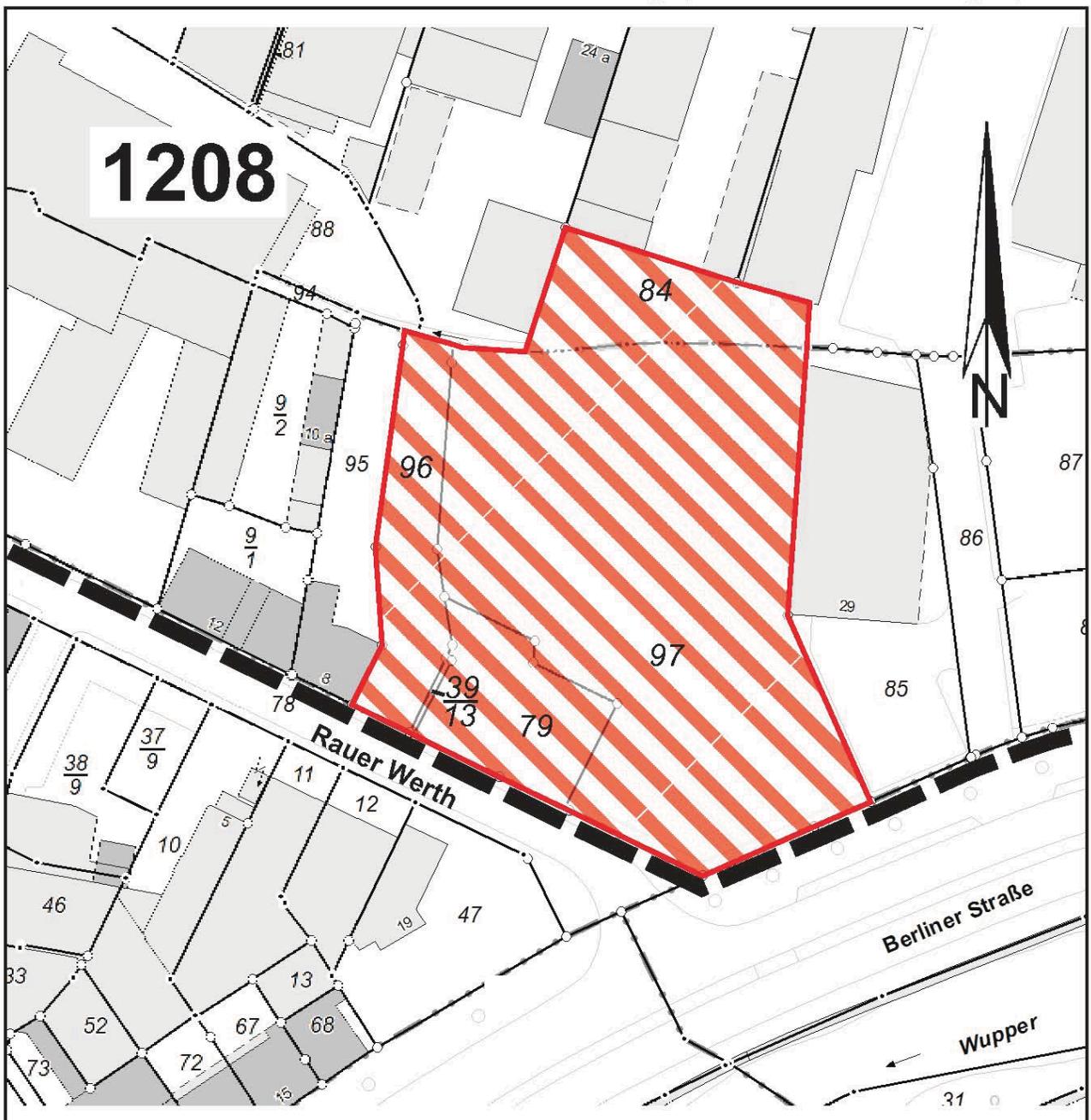
(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2)** Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3)** Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
 - c) Unterhaltungsarbeiten und
 - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§4

- (1)** Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2)** Sie tritt sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, wobei auf die Zweijahresfrist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen ist.

Lageplan zur Veränderungssperre



Bebauungsplan 1208 - Berliner Straße / Rauer Werth -

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Rauer Werth 4
in Wuppertal-Barmen

Gemarkung Barmen
Flur 96, Flurstücke 39/13, 79, 96, 97

Gemarkung Barmen
Flur 97, Flurstück 84



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1208

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Dringlichkeitsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Stadtdirektor Herrn Dr. Slawig und das Ratsmitglied Stadtverordneter Herr Dittgen, im Wege der Dringlichkeitsentscheidung am 11.07.2016 beschlossen hat, wird hiermit erneut mit Rückwirkung zum 11.07.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form-und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 26.08.2016

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung mit Rückwirkung zum 20.07.2016 über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Westring 320, Wuppertal-Vohwinkel

Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Westring 320 in Wuppertal-Vohwinkel vom 05.07.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 04.07.2016 folgende Satzung erlassen:

§1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 23.07.2015, bekannt gemacht am 29.07.2015, zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan 1207 – Westring) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück an der Straße Westring 320,

Gemarkung: Vohwinkel

Flur: 8

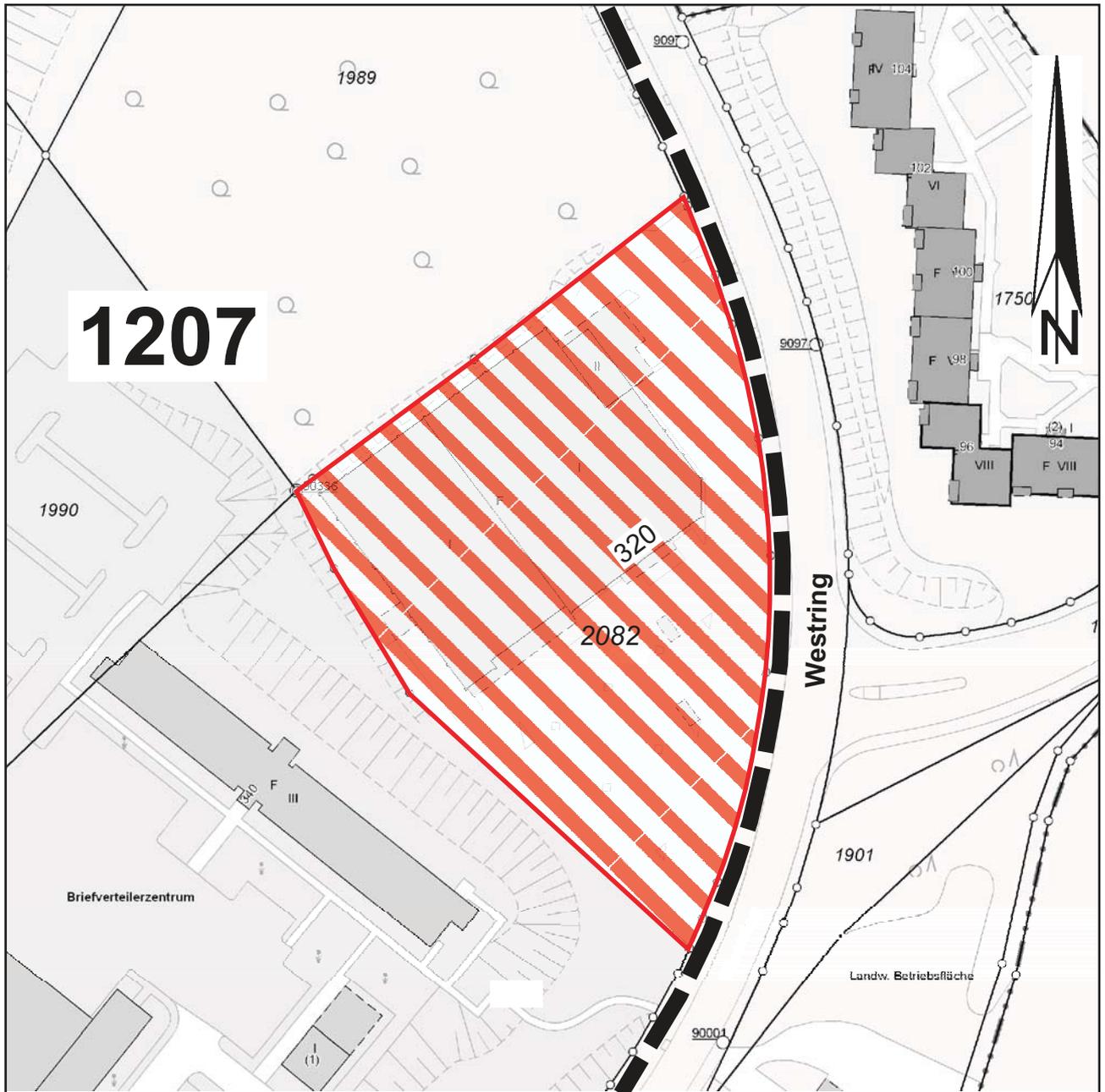
Flurstück: 2082

wird um ein Jahr verlängert. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Diese Satzung tritt am 27.07.2016 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 26.07.2017 außer Kraft.

Lageplan zur Veränderungssperre



Bebauungsplan 1207 - Westring -

1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Westring 320
in Wuppertal-Vohwinkel

Gemarkung Vohwinkel
Flur 8
Flurstück 2082



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1207

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind
- und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.07.2016 beschlossen hat, wird hiermit erneut mit Rückwirkung zum 20.07.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 26.08.2016

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung mit Rückwirkung zum 17.08.2016 über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Hatzfelder Straße 10, Wuppertal Barmen

Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Hatzfelder Straße 10 in Wuppertal-Barmen vom 05.07.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 04.07.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 19.08.2015, bekannt gemacht am 26.08.2015 zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan 1206 -Carnaper Straße / Hatzfelder Straße -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück an der Hatzfelder Straße 10,

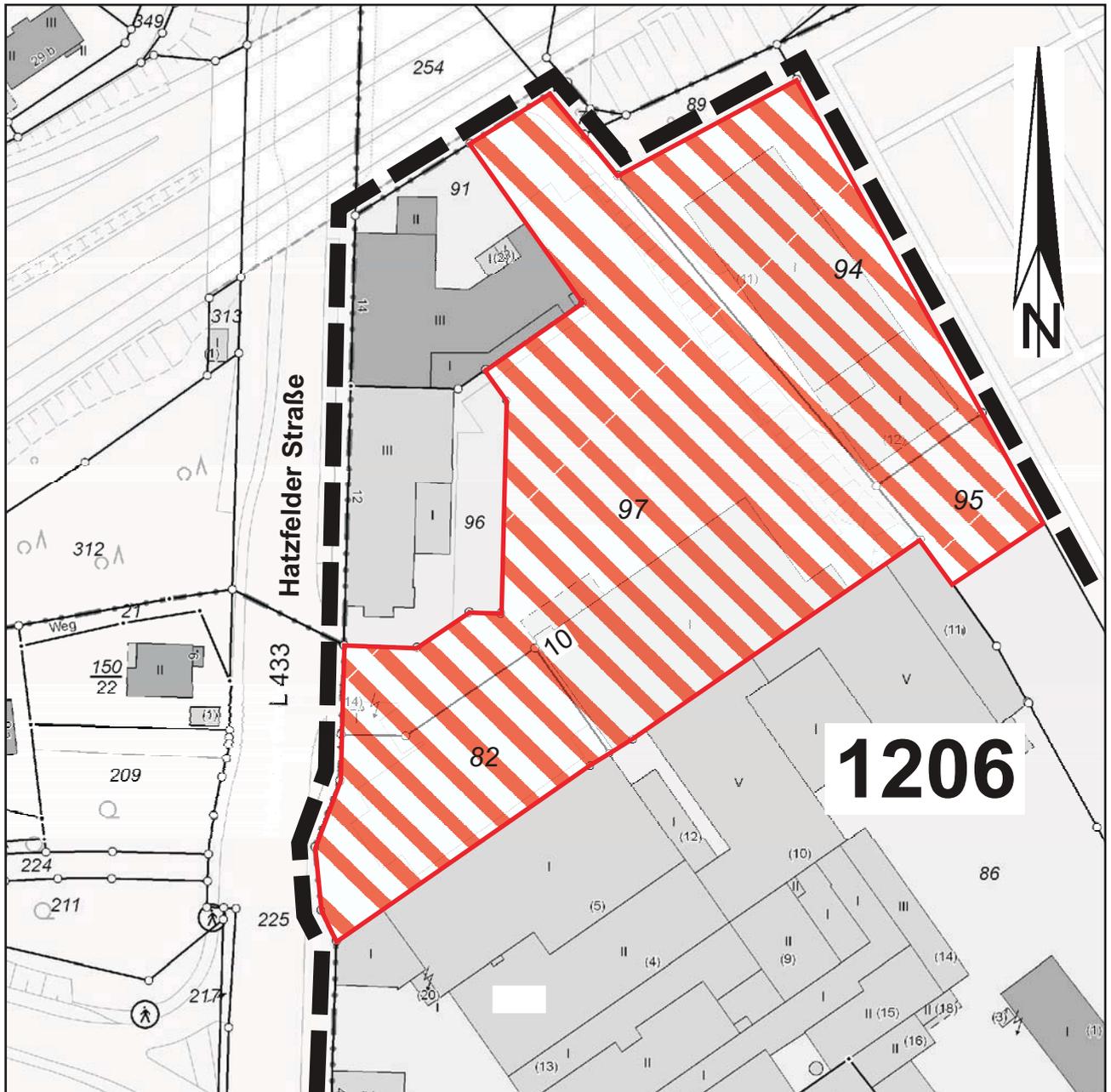
Gemarkung: Barmen
Flur: 6
Flurstück: 82, 94, 95 (teilw.) 97

wird um ein Jahr verlängert. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 25.08.2016 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 24.08.2017 außer Kraft.

Lageplan zur Veränderungssperre



Bebauungsplan 1206 - Carnaper Straße / Hatzfelder Straße -

1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Hatzfelder Straße, Hatzfelder Straße 10, Schützenstraße 29, in Wuppertal-Barmen

Gemarkung Barmen

Flur 6

Flurstück 82, 94, 95 (tlw.) und 97



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1206

Ich bestätige, dass

-die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

-alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten
worden sind und

-der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt
Wuppertal übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Wuppertal am 04.07.2016 beschlossen
hat, wird hiermit erneut mit Rückwirkung zum 17.08.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende
Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es
sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form-und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und
dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 26.08.2016

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)